



Agenda Verwaltungsgerichtsbarkeit 2.0

Forderungsprogramm für das zweite Jahrzehnt der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Nach jahrzehntelangen Reformbestrebungen wurde mit der Umsetzung der Verwaltungsgerichtsbarkeit-Novelle 2012 im Jahre 2014 eine neue Gerichtsbarkeit zur Kontrolle der Verwaltung und zur Verbesserung des Rechtsschutzes geschaffen. Dadurch soll nun auch für den Vollzugsbereich der Verwaltung eine durchgängige Einhaltung europäischer Rechtsschutzstandards sichergestellt sein. Auch wenn die rechtspolitische Bedeutung dieser Reform nicht hoch genug geschätzt werden kann und die Verwaltungsgerichtsbarkeit - bei einer hohen Akzeptanz der Rechtssuchenden - ihrer Kontrollfunktion nachkommt, zeigt sich nach dem nun zehnjährigen Bestehen der Verwaltungsgerichte deutlich, dass eine Reihe von Verbesserungen erforderlich sind.

Ziel dieses Forderungsprogramms ist die Sicherstellung eines effizienten und effektiven Rechtsschutzes im öffentlichen Recht, der europäischen Ansprüchen gerecht wird.

Die im Dachverband zusammengefassten Interessenvertretungen der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter des Bundes und der Länder fordern daher, mit Blick auf die bisher gewonnene Praxiserfahrung und Expertise, folgende Änderungen in den Bereichen der Gerichtsorganisation und des Verfahrensrechts:

A. Gerichtsorganisation

I. Richterauswahl und -ernennung

- Transparente Auswahl- und Ernennungsverfahren für alle Richterinnen und Richter
- Verbindliche Besetzungsvorschläge durch richterliche Gremien
- Verbindliche Besetzungsvorschläge auch für Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten und deren Stellvertretende durch Gremien unter Beteiligung gewählter Richterinnen
- Gerichtspraxis umfasst obligatorische Zuteilung zu einem Verwaltungsgericht
- Ausbau der Einführungsphase zu Beginn der judiziellen Tätigkeit

II. Dienst- und Organisationsrecht

- Klarstellung der Weisungsfreistellung aller Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichte im Rahmen der monokratischen Justizverwaltung

- Beseitigung von Berichtspflichten der Verwaltungsgerichte an die Verwaltung
- Einheitliches Dienst- und Organisationsrechte für Verwaltungsrichterinnen des Bundes und der Länder, Harmonisierung der Bezüge
- Angemessener Schutz gegen Entlassungen etwa infolge negativer Beurteilung

III. Fortbildung

- Schaffung einer unabhängigen Richterakademie für Bund und Länder auf gesetzlicher Grundlage
- Umfassende Einbindung der Landesvertretungen
- Schaffung von nationalen Richteraustauschprogrammen

IV. Ressourcen

- Planstellen- und Budgethoheit für die Verwaltungsgerichte unter Beteiligung der Richterinnen und Richter
- Einbeziehung der Verwaltungsgerichte bei Einführung elektronischer Akten bei den Behörden mit einheitlichen technisch kompatiblen Standards

V. Einbeziehung der Interessenvertretungen nach dem Vorbild des § 73a GOG

B. Verfahrensrecht

I. Allgemeines

- Schaffung einer abschließend geregelten, eigenständigen Verwaltungsprozessordnung
- Vereinheitlichung des Verkehrs zwischen Verwaltungsgerichten und Parteien

II. Einzelne Maßnahmen zur Erhöhung der Effizienz

- Klare Abgrenzung der Zuständigkeiten
- Schaffung eines verwaltungsgerichtlichen Vergleichs
- Schaffung von Mediationsmöglichkeiten
- Verpflichtung der Behörde bei Säumnis, den Bescheid nachzuholen und Kostenpflicht der Behörde bei fortgesetzter Untätigkeit
- Ermittlungsaufträge an Behörde (analog § 269 Abs. 2 BAO)
- Nachholen von Verfahrensschritten durch die Behörde
- Schaffung einer fakultativen Senatszuständigkeit im VwGVG (analog § 272 BAO)
- Entfall des Aufwandsatzes bei Fristsetzungsverfahren